



**Vereinbarung zur Teilnahme  
an der Smartphone-basierten Alarmierung  
qualifizierter Ersthelfer/-innen  
„Mobile Retter“**

**Vereinbarung zur Teilnahme an der Smartphone-basierten Alarmierung  
qualifizierter Ersthelfer/-innen „Mobile Retter“  
(„Teilnehmervereinbarung“)**

**zwischen dem**

Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve  
vertreten durch den Landrat

im Folgenden „Kreis“ genannt

**und**

<b>Vorname</b>	<b>Name</b>
<b>Anschrift: Straße, Hausnummer</b>	<b>Anschrift: PLZ, Ort</b>
<b>Mobilfunknummer des eingesetzten Smartphones</b>	<b>E-Mail-Adresse</b>
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Qualifikation/en wie z.B. Rettungsdienst, Feuerwehr, Sanitätsdienst, (Not-)Arzt/Ärztin, (Intensiv-) Krankenpfleger/in, etc.</b>	

im Folgenden „Teilnehmer/in“ genannt

**Präambel:**

Der Kreis betreibt in Zusammenarbeit mit dem Verein Mobile Retter e.V. und mit der technischen Unterstützung der medgineering GmbH das System zur Smartphone-basierten Alarmierung qualifizierter Ersthelfer „Mobile Retter“ (im Folgenden „System“ genannt). Ziel dieses Systems ist eine Verkürzung des therapiefreien Intervalls für Patienten mit Herz-Kreislauf-Stillstand.

Die Funktionsweise des Systems wird in der beigefügten **Anlage 1** näher erläutert.

Um eine möglichst optimale Versorgungsqualität der Patienten zu gewährleisten, werden an die „Mobilen Retter/innen“ besondere Qualifizierungs- und Teilnahmevoraussetzungen gestellt. In der vorliegenden Teilnehmervereinbarung werden diese Anforderungen beschrieben und die datenschutzrechtlich relevanten Aspekte genannt.

Für eine mögliche Tätigkeit als „Mobile Retter/innen“ müssen die Teilnehmer/innen die vorliegende Teilnehmervereinbarung mit dem Kreis abschließen. Die Zustimmung zu den hier getroffenen Regelungen sowie eine Einwilligung zu der für die Vertragserfüllung erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten (**Anlage 2**) ist die Voraussetzung für die Teilnahme am Mobile Retter System.

Gleichzeitig dient diese Vereinbarung aber auch der rechtlichen und versicherungstechnischen Absicherung der qualifizierten Ersthelfer/innen. Sie legt die Rechte und Pflichten der Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreis fest.

Die Website [www.mobile-retter.de](http://www.mobile-retter.de) enthält viele Hinweise zu den „Mobilen Rettern/Retterinnen“, insbesondere unter der Rubrik „FAQs“. Die „Mobilen Retter/innen“ sind gut beraten, sich auch dort zu informieren. Für weiter gehenden Fragen zum Projekt im Kreis Kleve besteht die Möglichkeit, das Online-Ticket-System der Kreisleitstelle Kleve (<https://leitstelle.kreis-kleve.de>) zu nutzen.

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der/die Teilnehmer/in nimmt freiwillig und unentgeltlich als qualifizierte/r Ersthelfer/in an dem Projekt zur Überbrückung des „therapiefreien Intervalls“ bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes im Kreis teil.
- (2) In der Funktion als qualifizierte Ersthelfer/innen sind die Teilnehmer/innen weder Teil des organisierten öffentlichen Rettungsdienstes noch treten sie an dessen Stelle. Sie ergänzen diesen aber in entscheidender Weise. Sie agieren dabei ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Kreises; den „Mobilen Rettern/Retterinnen“ kommt mit einer Alarmierung der juristische Status eines Verwaltungshelfers/einer Verwaltungshelferin zu. Mit den Ersthelfermaßnahmen der Teilnehmer/innen werden in keinem Fall die Alarmierung und der Einsatz des organisierten öffentlichen Rettungsdienstes ersetzt.
- (3) Ein Anspruch auf Teilnahme am System besteht nicht.
- (4) Die Teilnahme am System kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Kreis beendet werden. Die Löschung aus der Teilnehmer-Datenbank erfolgt dann i.d.R. innerhalb von bis zu 14 Tagen.

## § 2 Qualifikation und Auswahl der „Mobilen Retter/innen“

- (1) Der/die Teilnehmer/in bestätigt, dass er/sie sich regelmäßig im Bereich der ersten Hilfe fortbildet und sich körperlich und geistig in der Lage sieht, Erste Hilfe zu leisten.
- (2) Ferner bestätigt der/die Teilnehmer/in seine/ihre Volljährigkeit als Voraussetzung der Tätigkeit als „Mobile/r Retter/in“. Der Kreis kann von den „Mobilen Rettern/innen“ zum Nachweis der Volljährigkeit die Vorlage eines Ausweises verlangen.
- (3) Als Teilnehmer/innen werden nur Ersthelfer/innen zugelassen, die über die notwendige medizinische Qualifikation verfügen und die
  - a. einmalig an einer Unterweisung für qualifizierte Ersthelfer/innen (Dauer ca. 90 Minuten) sowie
  - b. an einem Reanimationstraining (Dauer ca. 120 Minuten) erfolgreich teilgenommen haben. Das Reanimationstraining ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Im Einzelfall können bereits absolvierte gleichwertige Aus-/Fortbildungen anerkannt werden.

In der Unterweisung (Buchstabe a.) wird

- der Umgang mit der „Mobile Retter“-App und
- der Inhalt dieser Teilnahmevereinbarung

erläutert.

Die Qualifikationsanforderungen umfassen bezogen auf die notwendige Ersthelfermaßnahme (Reanimationstraining gemäß Buchstabe b.) insbesondere:

- Basismaßnahmen am Einsatzort
- Anwendung eines **Automatisierten Externen Defibrillators (AED)**

Die Trainings werden vom Kreis oder vom Verein Mobile Retter e.V. bzw. von einem beauftragten Dritten in Kooperation und kostenlos angeboten.

Die Auswahl und Prüfung der Qualifikation der Ersthelfer/innen erfolgt dabei durch den Kreis oder durch die Trainer/innen des Vereins Mobile Retter e.V. bzw. einem beauftragten Dritten im Auftrag des Kreises.

- (4) Der Kreis behält sich vor, Teilnehmer/innen erst dann zuzulassen und im System freizuschalten sowie dort aktiviert zu belassen, wenn sie ihre Leistungsfähigkeit entsprechend nachgewiesen haben. Erfüllen sie im Einzelfall nicht mehr die jeweils aktuellen Voraussetzungen, kann der Kreis diese Vereinbarung jederzeit fristlos mit Wirkung für die Zukunft kündigen.

### **§ 3 Rechte & Pflichten der „Mobilen Retter/innen“, Ablauf der Ersthelfermaßnahmen**

Die Rechte und Pflichten des Teilnehmers/der Teilnehmerin als „Mobile/r Retter/in“ und der Ablauf einer Ersthelfermaßnahme werden in der beigefügten **Anlage 1** beschrieben, die Bestandteil dieser Teilnehmervereinbarung ist.

### **§ 4 Leistungen und Kosten**

- (1) Es ist dem/der Teilnehmer/in bekannt,
  - dass er/sie für die Teilnahme am „Mobile Retter“-System vom Kreis kein Entgelt erhält und, dass ihm/ihr im Rahmen der Tätigkeit keine Auslagen erstattet werden,
  - dass für die Teilnahme am „Mobile Retter“-System Kosten für die Smartphone-Nutzung entstehen können,
  - dass diese Kosten sowie etwaige andere Aufwendungen ebenfalls nicht vergütet werden,
  - dass die Akku-Ladung des Smartphones mit der Teilnahme am „Mobile Retter“-System messbar gemindert wird.
- (2) Es obliegt dem/der Teilnehmer/in, seine/n / ihre/n Arbeitgeber/in und/oder seine Organisation darüber zu informieren, dass er/sie am System teilnimmt. Dabei ist von ihm/ihr auch zu klären, ob der/die Arbeitgeber/in bzw. die Organisation im Einsatzfall eine Freistellung unter Lohnfortzahlung erteilt. Ist dies nicht der Fall, hat sich der/die Teilnehmer/in für die Dauer seiner/ihrer Arbeitszeit im System auf „nicht verfügbar“ zu stellen.

## § 5 Versicherung und Haftung

- (1) Als von der Leitstelle im Rahmen des Systems alarmierte Ersthelfer/innen sind die „Mobilen Retter/innen“ auf dem Weg zur und von der Ersthelfermaßnahme und während der Dauer der Ersthelfermaßnahme über die allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherung des Kreises abgesichert.

Der Kreis hat zusätzlich zugunsten der „Mobilen Retter/innen“ folgende Versicherungen abgeschlossen:

- eine Versicherung gegen Kfz-Schäden auf Dienstfahrten und Zusatzrisiken (Rabattverlust und Sachfolgeschäden) sowie
  - eine Spezial-Strafrechtsschutzversicherung, die auch den „Mobilen Rettern/Retterinnen“ als Ersthelfer/innen nach Einleitung etwaiger Ermittlungsverfahren Versicherungsschutz bietet.
- (2) Soweit der/die Teilnehmer/in möglicherweise bei den vom Kreis veranlassten Ersthelfermaßnahmen Dritten Schäden zufügt, haftet der Kreis im Außenverhältnis<sup>1</sup> nach den Grundsätzen der Amtshaftung gemäß § 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG. Im Innenverhältnis<sup>2</sup> kann der Kreis den/die Teilnehmer/in bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten in Regress nehmen. Direkte Ansprüche des Geschädigten gegen den/die Teilnehmer/in bestehen somit grundsätzlich nicht.
  - (3) Der/die Teilnehmer/in hat im Rahmen der Ersthelfermaßnahmen erkennbar verursachte Schäden aus versicherungsrechtlichen Gründen sobald möglich, spätestens aber innerhalb einer Woche dem Kreis mitzuteilen. Für den Fall, dass dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, entfällt die Übernahme der Haftung durch den Kreis.
  - (4) Bei einsatzbedingten Beschwerden oder Strafanzeigen gegen den/die Teilnehmer/in oder bei besonderen Vorkommnissen im Einsatzgeschehen berichtet diese/r der Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst (02821 7710) ebenfalls schnellstmöglich.

## § 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Der/die Teilnehmer/in hat über die ihm/ihr bekanntwerdenden Details und Umstände einer Ersthelfermaßnahme auch nach deren Abschluss umfassende Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere bezüglich der personenbezogenen Daten der Betroffenen. Hierzu wird auch auf die **Anlage 1** verwiesen.
- (2) Die im Rahmen der Ersthelfermaßnahme bekanntgewordenen Daten darf der/die Teilnehmer/in ausschließlich für die Durchführung der Ersthelfermaßnahmen, insbesondere zum Auffinden des Einsatzortes, verwenden. Eine Verwendung der persönlichen Daten des Patienten/der Patientin darüber hinaus oder eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt. Es gelten die üblichen Regelungen der Verschwiegenheit im Umgang mit Patienten (wie z.B. die Schweigepflicht).

---

<sup>1</sup> *Außenverhältnis* beschreibt hierbei den Versicherungsanspruch des/der Geschädigten gegenüber dem Kreis, der für die Mobile/n Retter/innen“ als Schadensverursacher haftet.

<sup>2</sup> *Innenverhältnis* beschreibt hier das Tätigkeitsverhältnis der „Mobile/n Retter/innen“ für den Kreis.

- (3) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Teilnehmers/der Teilnehmerin im Rahmen der Teilnahme am System werden in der beigefügten **Anlage 2** erteilt, die Bestandteil dieser Teilnehmervereinbarung ist.
- (4) Der/die Teilnehmer/in stellt durch eine persönliche, nur ihm/ihr bekannte Kennung auf seinem Smartphone sicher, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf das System bzw. die „Mobile Retter“-App und die darüber verfügbaren Daten erlangen. Diese Kennung darf nicht sichtbar oder leicht auffindbar aufbewahrt oder Dritten anderweitig zugänglich gemacht werden.

## **§ 7 Gebietskörperschaftsübergreifende Alarmierung**

- (1) Das Konzept der „Mobile Retter“-Alarmierung sieht im weiteren Ausbau des Systems schrittweise auch die Möglichkeit der Alarmierung von „Mobilen Rettern/Retterinnen“ durch eine Rettungsleitstelle eines anderen Kreises oder einer anderen Stadt vor, wenn Teilnehmer/innen sich in deren Einzugsbereich aufhalten. Sämtliche in der hier vorliegenden Teilnehmervereinbarung getroffenen Regelungen gelten auch für eine mögliche Alarmierung außerhalb des Kreises, soweit der Kreis eine entsprechende Vereinbarung zur überregionalen/gebietskörperschaft-übergreifenden Beteiligung abgeschlossen hat.
- (2) Versicherungsrechtliche Ansprüche sind dabei immer gegenüber derjenigen Gebietskörperschaft geltend zu machen, welche den/die Teilnehmer/in als Verwaltungshelfer/in alarmiert hat. Der Versicherungsschutz kann bei Beauftragung durch andere Gebietskörperschaften von dem in § 5 genannten Umfang abweichen.

## **§ 8 Sonstiges**

- (1) Änderungen der persönlichen Daten inkl. der Mobilfunknummer werden vom Teilnehmer selbständig und unverzüglich im Mobile Retter-Portal unter <https://portal.mobile-retter.de> durchgeführt und dem Kreis mitgeteilt.
- (2) Bei etwaigem Verlust des Mobiltelefons ändert der Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis seine Anmeldedaten im Mobile Retter-Portal unter <https://portal.mobile-retter.de>, um einen möglichen Zugriff durch Unbefugte zu vermeiden. Sollte das Mobiltelefon später wieder aufgefunden oder ein neues Gerät angeschafft werden, kann die Anmeldung mit den neuen Nutzerdaten erfolgen.
- (3) Steht dem Mobilen Retter nach einem Verlust des Mobiltelefons kein Internetzugang zum Mobile Retter-Portal zur Verfügung oder ist er an der Nutzung gehindert, informiert er unverzüglich die Leitstelle.

**Erfolgreiche Qualifizierung:**

Die in dieser Vereinbarung aufgeführte Person hat heute an der nach § 2 erforderlichen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen. Ich habe keinen Zweifel daran, dass sie die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt. Der Einsatz als „Mobile/r Retter/in“ ist zu befürworten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Trainer/in

Ich habe die Teilnehmervereinbarung inkl. der Anlage 1 und der Datenschutzerklärung (Anlage 2) gelesen, deren Inhalt verstanden und willige in diese ein.

Kleve,

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Kreis Kleve,  
Der Landrat  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Baetzen, Ltd. KVD

\_\_\_\_\_  
Teilnehmer/in



## Anlage 1

### **Funktionsweise des Systems zur Smartphone-basierten Alarmierung qualifizierter Ersthelfer/innen „Mobile Retter/innen“**

#### **Rechte und Pflichten der „Mobilen Retter/innen“ sowie Ablauf der Ersthelfermaßnahmen**

##### **1. Funktionsweise des Systems:**

Die medgineering GmbH stellt im Apple App Store bzw. im Google Play Store zur Nutzung auf Smartphones die App „Mobile Retter“ zum kostenlosen Download bereit. Über diese App sollen besonders geschulte und ausgewählte qualifizierte Ersthelfer/innen (im Folgenden „Teilnehmer/innen“ genannt) insbesondere in den Fällen, in denen in ihrer Nähe ein Mensch einen Herz-Kreislauf-Stillstand erleidet oder bewusstlos wird, im Rahmen der von diesen selbst und frei gewählten und festgelegten individuellen Bereitschaftszeiten über die Leitstelle alarmiert werden, damit diese am Einsatzort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes erste Hilfe leisten.

Nahezu gleichzeitig mit dem Eingang des „112“-Notrufes soll die Leitstelle das System Mobile Retter aktivieren. Über das System wird bzw. werden dann aus dem Kreis der registrierten Teilnehmer/innen der/die nächst verfügbare/n, qualifizierte/n Ersthelfer/in bzw. Ersthelfer/innen in Echtzeit ermittelt. Im Fall einer Alarmierung entscheidet der/die über das System angesprochene Teilnehmer/in, ob er/sie den Auftrag zur Hilfeleistung annimmt oder nicht. Nimmt er/sie den Einsatz an, ist es seine/ihre Aufgabe, in der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes in Form geeigneter, lebenserhaltender Sofortmaßnahmen, insbesondere der Herzdruckmassage, Erste Hilfe zu leisten.

Bei Annahme des Einsatzes wird er/sie – mit der Einsatzadresse und der Wegbeschreibung auf seiner/ihrer Mobile Retter Smartphone App – an den Einsatzort navigiert und leitet hier die notwendigen Ersthelfer-Maßnahmen ein, solange, bis der zeitgleich alarmierte Rettungsdienst am Einsatzort eintrifft. Mit Hilfe der App kann sich der/die Teilnehmer/in vor Ort als von der Leitstelle beauftragte/r Ersthelfer/in ausweisen. Die App stellt zudem eine direkte Kommunikations-Oberfläche für die Statusrückmeldung zur Leitstelle bereit. Mit ihr dokumentieren die Mobilen Retter/innen den Einsatzverlauf.

##### **2. Rechte und Pflichten der Teilnehmer/innen sowie Ablauf der Ersthelfermaßnahmen:**

- In Einsatzfällen erfolgt die Auswahl des/der in Frage kommenden Teilnehmers/Teilnehmerin durch das System automatisiert nach dem Kriterium der zeitlich schnellsten Erreichbarkeit des Einsatzortes. Wird die Einsatzanfrage an eine/n Teilnehmer/in nicht hinreichend schnell angenommen oder abgelehnt, wird die Anfrage durch das System an den/die jeweils nächste/n Ersthelfer/in weitergegeben.
- Der/die Teilnehmer/in bleibt in der Nutzung seines/ihrer im System registrierten Smartphones frei. Er/sie kann insbesondere frei entscheiden, zu welchen Zeiten er/sie sich im System für Alarmierungen durch eine sogenannte Freischaltung zur Verfügung stellt. Außerhalb der Zeiten, in denen sich der/die Teilnehmer/in als „verfügbar“ im System meldet, erhält er/sie keine Alarmierungen.
- Der/die Teilnehmer/in prüft und entscheidet, ob er/sie im Falle einer Alarmierung den Einsatz annimmt oder nicht. Eine Annahme kommt nur in Betracht, wenn er/sie sich für die Durchführung des Einsatzes körperlich und geistig in der Lage sieht, den Einsatz durchzuführen, die erforderliche qualifizierte Hilfe zu leisten, er/sie durch die Übernahme des Einsatzes weder andere noch sich selbst gefährdet und soweit ihm/ihr dies den Umständen entsprechend ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten

ten zuzumuten und möglich ist. Eine Annahme kommt zudem nur in Betracht, wenn seitens des/der Teilnehmers/Teilnehmerin technisch – insbesondere durch eine ausreichende Akkuladung des Smartphones – gesichert ist, dass er/sie während der voraussichtlichen Einsatzzeit (jedenfalls aber bis zum Erreichen des Einsatzortes) uneingeschränkten Zugriff auf das System hat.

- Bei Übernahme des Einsatzes ist der/die Teilnehmer/in verpflichtet, sich an den übermittelten Notfallort zu begeben, dort bei dem/der Patienten/Patientin bis zum Eintreffen des Regelrettungsdienstes die erforderlichen Ersthelfermaßnahmen (wie Herzdruckmassage, ggf. Atemspende, stabile Seitenlage) durchzuführen, soweit ihm/ihr dies den Umständen nach, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten, zumutbar und möglich ist.
- Unter der Voraussetzung, dass die ununterbrochene Herzdruckmassage (z.B. durch eine andere Person) gewährleistet werden kann und sich in räumlicher Nähe ein automatisierter externer Defibrillator (AED) befindet, soll der/die Teilnehmer/in diesen herbeiholen und einsetzen.
- Die allgemeinen rechtlichen Regelungen über die Pflichten, bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not (außerhalb des Mobile Retter-Systems) Hilfe zu leisten, bleiben unberührt. Antworten zu „Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelfer“ sind zu finden unter: <https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich7/mobile-retter/>.
- Werden von dem/der Teilnehmer/in aufgrund seiner/ihrer besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten über die Herzdruckmassage, die Atemspende und den Einsatz eines AED hinausgehende medizinische Maßnahmen eingeleitet, erfolgt dies in eigener Verantwortung.
- Der/die Teilnehmer/in ist gehalten, sich im Verlauf eines Einsatzes nicht selbst zu gefährden. Auf dem Weg zum Notfallort dürfen die Teilnehmer/innen keine Wege- und Sonderrechte in Anspruch nehmen. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Während des Einsatzes soll der/die Teilnehmer/in möglichst festes Schuhwerk tragen. Im Patientenkontakt sollen, soweit verfügbar, Einmal-Handschuhe getragen werden. Das Durchführen einer Atemspende liegt im persönlichen Ermessen des/der Teilnehmers/Teilnehmerin.
- Zieht sich der/die Teilnehmer/in im Rahmen des Einsatzverlaufs eine Verletzung zu, teilt er/sie dieses dem Kreis zeitnah mit. Auch Beschädigungen (wie z.B. der eigenen Kleidung) oder einen Wegeunfall zeigt er/sie dem Kreis unverzüglich an. Hierfür sollte das Online-Ticket-System der Kreisleitstelle Kleve (<https://leitstelle.kreis-kleve.de>) genutzt werden.
- Der/die Teilnehmer/in kann sich durch die Mobile Retter-App vor Ort als qualifizierte/r Ersthelfer/in gegenüber Angehörigen oder Passanten ausweisen.
- Sollte die angebotene Hilfe des/der Teilnehmer/in durch Angehörige, z.B. unter Hinweis auf eine entgegenstehende Patientenverfügung abgelehnt werden oder wird der Zugang zum Patienten verhindert, endet der Einsatz. In diesem Fall nimmt er/sie unverzüglich mit der Leitstelle telefonisch oder über die Mobile Retter-App Kontakt auf.
- Ansonsten weist er/sie auf die bestehende Pflicht zur Hilfeleistung hin und leistet Erste Hilfe, soweit dies den Umständen nach, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr, ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten und ohne Verletzung der Rechte

anderer, zumutbar und möglich ist.

- Der/die Teilnehmer/in handelt während des Einsatzes mit der gebotenen Sorgfalt, um die in der Ausbildung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung der einsatzbezogenen Besonderheiten zum Wohle des/der Notfallpatienten/-patientin einzusetzen.
- Der/die Teilnehmer/in verhält sich während des gesamten Einsatzes so, dass das Ansehen des Kreises und der im Rettungsdienst des Kreises tätigen Organisationen gewahrt wird. Er/sie ist gehalten, sich gegenüber Patienten, Angehörigen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Hilfsorganisationen und anderer Behörden entsprechend freundlich zu verhalten.
- Der/die Teilnehmer/in bleibt in jedem Fall bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes vor Ort und weist diesem, soweit erforderlich, den Weg zum Notfallort, so dass dieser den/die Patienten/Patientin ohne Zeitverlust am Notfallort auffinden kann. Bei Eintreffen des Rettungsdienstes stellt sich der/die Teilnehmer/in namentlich mit seiner/ihrer Qualifikation vor. In Absprache und Abstimmung mit den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Rettungsdienstes kann er/sie bei der Durchführung der vor Ort nötigen weiteren Maßnahmen unterstützend tätig werden; er/sie ist dabei an die Vorgaben und Weisungen des Rettungsdienstes gebunden.
- Der/die Teilnehmer/in dokumentiert über die Mobile Retter-App programmgesteuert seinen/ihren Ersthelfer-Einsatz. Die Dokumentation umfasst – soweit möglich – einen orientierenden Erstbefund des/der Patienten/Patientin, beschreibt die durchgeführten Ersthelfermaßnahmen und den Befund des/der Patienten/Patientin zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Rettungsdienst. Personenbezogene Daten (Name, genaue Wohnadresse) der Patienten/Patientinnen sind dabei nicht anzugeben. Evtl. persönliche Aufzeichnungen des/der Teilnehmers/Teilnehmerin über den Einsatz dürfen ebenfalls keine personenbezogenen Daten enthalten.
- Kommt es zu einem Abbruch des Einsatzes, sei es aus technischen (wie etwa einem Abbruch der Verbindung, so dass der Notfallort nicht erreicht werden kann) oder anderen Gründen, so hat der/die Teilnehmer/in dies unverzüglich der Leitstelle (02821 7710) mitzuteilen. Die Umstände, die für den Abbruch des Einsatzes maßgeblich waren, sind kurz zu dokumentieren.
- Die Mobile Retter-App ermöglicht es, Besonderheiten des Einsatzes zu dokumentieren. Der/die Teilnehmer/in kann und soll Besonderheiten im Einsatzverlauf – auch zur eigenen rechtlichen Absicherung – dokumentieren.
- Der/die Teilnehmer/in hat über die ihm/ihr bekanntgewordenen, insbesondere personenbezogenen Daten (wie z.B. Name, Alter, Wohnort des/der Patienten/Patientin, Diagnose, Lebensumstände, Verlauf der Einsatzmaßnahme) auch nach Beendigung und Ausscheiden aus dem System gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren. Die im Rahmen der Ersthelfermaßnahme bekannt gewordenen Daten dürfen die Teilnehmer/innen ausschließlich für die Durchführung der Ersthelfermaßnahmen, insbesondere zum Auffinden des Einsatzortes, verwenden. Eine Verwendung der persönlichen Daten des/der Patienten/Patientin darüber hinaus oder eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt. Der/die Teilnehmer/in hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu der auf seinem/ihrer Smartphone installierten Mobile Retter-App erhalten und nicht auf die darin enthaltenen Daten zugreifen können. Das Zugangspasswort darf keinesfalls sichtbar oder frei zugänglich aufbewahrt werden oder Dritten zugänglich gemacht werden.



## Anlage 2

### **Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten des/der Teilnehmers/Teilnehmerin**

Insbesondere auf Grundlage der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird nachfolgend über die Verarbeitung personenbezogener Daten des/der Teilnehmers/Teilnehmerin im Rahmen der Teilnahme am System zur Smartphone-basierten Alarmierung qualifizierter Ersthelfer/innen „Mobile Retter/innen“ informiert.

#### **1. Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen, Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten**

Verantwortliche/r für die Datenverarbeitung ist:

Kreis Kleve  
Der Landrat  
Nassauerallee 15-23  
47533 Kleve  
Telefon: 02821 85-0  
E-Mail: bevoelkerungsschutz@kreis-kleve.de

Die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen werden durch den Datenschutzbeauftragten des Kreises Kleve überwacht. Den Datenschutzbeauftragten des Kreises Kleve erreichen Sie unter der E-Mail datenschutzbeauftragter@kreis-kleve.de oder telefonisch unter 02821 85-888.

#### **2. Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Zwecke sowie Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen**

- a) Bei Abschluss der Teilnehmervereinbarung werden zunächst die auf der ersten Seite genannten personenbezogenen Daten des/der Teilnehmers/Teilnehmerin erhoben, d.h.
- der Vor- und Nachname,
  - die Postanschrift,
  - die Mobilfunknummer des eingesetzten Smartphones,
  - die E-Mail-Adresse,
  - das Geburtsdatum,
  - die Qualifikation des/der Teilnehmers/Teilnehmerin.

Weiterhin gespeichert werden

- das Registrierungsdatum sowie
- der aktuelle Trainingstermin des/der Teilnehmers/Teilnehmerin.

Um festzustellen, welche/r qualifizierte Ersthelfer/in den Einsatzort schnellstmöglich erreichen kann, verwendet die „Mobile Retter“-App eine aktuelle Ortungstechnologie, um den ungefähren Standort der Ersthelfer/innen zu bestimmen, die sich zum jeweiligen Zeitpunkt für Alarmierungen durch das System als verfügbar gemeldet haben.

Diese Ortung wird fortgesetzt, wenn der/die Teilnehmer/in den Einsatz annimmt. Sie kann von dem/der jeweiligen Einsatzsachbearbeiter/in in der Kreisleitstelle bis zum Eintreffen am Einsatzort nachverfolgt werden.

Im Rahmen der Einsatzübersicht („Einsatzchat“) werden dem/der Einsatzsachbearbeiter/in in der Kreisleitstelle sämtliche Statusmeldungen sowie der Name und die Mobilfunknummer des/der Teilnehmers/Teilnehmerin angezeigt, wenn dieser einen Einsatz angenommen hat. Dies ist einsehbar bis der/die Mobile Retter/in den Einsatz beendet, längstens jedoch bis 8 Stunden nach dem Einsatz.

Zwecke dieser Datenverarbeitung:

Die beschriebene Verarbeitung dieser Daten erfolgt zu dem Zweck, die Eignung des/der Teilnehmers/Teilnehmerin als „Mobile/r Retter/in“ zu überprüfen und zu dokumentieren und den Vertrag mit dem/der Teilnehmer/in zu erfüllen. Die Kontaktdaten des/der Teilnehmers/Teilnehmerin sind insoweit insbesondere erforderlich, um Alarmierungen über das System durchführen zu können; zudem sind diese Informationen erforderlich, um etwaige Haftungs- bzw. Versicherungsansprüche abwickeln zu können.

Rechtsgrundlagen für diese Datenverarbeitung:

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist zunächst Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a) DS-GVO, da die Verarbeitung aufgrund einer entsprechenden Einwilligung des/der Teilnehmers/Teilnehmerin erfolgt. Eine erteilte Einwilligung kann der/die Teilnehmer/in jederzeit widerrufen (auch dann, wenn die Einwilligung bereits vor der Geltung der DS-GVO erteilt worden ist). Der Widerruf einer Einwilligung gilt für die Zukunft, so dass die Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen unberührt bleibt, die aufgrund einer erteilten Einwilligung und vor deren Widerruf erfolgt sind.

Daneben ist Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung auch Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b) DS-GVO, da die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages mit dem/der Teilnehmer/in (Teilnehmervereinbarung) bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist.

Insbesondere hinsichtlich etwaiger haftungs- oder versicherungsrechtlicher Ansprüche kann die Datenverarbeitung zudem auch aufgrund berechtigter Interessen des/der Verantwortlichen an der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sein; Rechtsgrundlage ist insoweit Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f) DS-GVO.

- b) Über die „Mobile-Retter“-App werden zudem das Modell des verwendeten Smartphones und die letzte Mobile-Retter-Serververbindung des/der Teilnehmers/Teilnehmerin bzw. des von ihm/ihr verwendeten Smartphones gespeichert. Im Zuge automatischer Crash-Reports werden anonymisiert App-Version und Betriebssystemversion übertragen. Während eines Einsatzes erfolgen das Tracking der Mobilten Retter/innen über die Navigation sowie Statusmeldungen durch das System bis zur Ankunft oder Abbruch des Einsatzes. Im Zuge der Protokollierung des Einsatzes werden aktuelle Position und User ID erfasst. Das Alarmierungssystem kennt nur die technische ID des/der Users/Userin. Die Personendaten werden indessen über ein separates System (Identity Management) aufgelöst. Die Protokollierung erfolgt demzufolge nur indirekt personenbezogen.

Zwecke dieser Datenverarbeitung:

Diese Daten werden temporär in einer Protokolldatei gespeichert. Dies dient zunächst dem Zweck, die Systemsicherheit und -stabilität dauerhaft zu gewährleisten und die technische Administration zu ermöglichen, um somit einen störungsfreien Verbindungsaufbau und Betrieb der „Mobile Retter“-App sowie deren komfortable und effektive Nutzung sicherzustellen. Eine Zusammenführung dieser Daten mit anderen Daten bzw. Datenquellen, die Rückschlüsse auf die Person des/der Teilnehmers/Teilnehmerin ermöglichen würde, wird nicht vorgenommen.

### Rechtsgrundlagen für diese Datenverarbeitung:

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f) DS-GVO. Der/die Verantwortliche verfolgt mit dieser Datenverarbeitung das berechtigte Interesse, die Betriebssicherheit der App aufrechtzuerhalten, um die App und die dort enthaltenen Informationen sowie Funktionalitäten störungsfrei und komfortabel bereitstellen zu können.

### **3. Empfänger von Daten bzw. Kategorien von Empfängern**

- a) Bei dem/der Verantwortlichen erhalten diejenigen Mitarbeiter/innen Zugriff auf die beim Abschluss der Teilnehmervereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung des Vertrages bzw. darauf bezogener vorvertraglicher Maßnahmen oder zur Erfüllung etwaiger berechtigter Interessen des/der Verantwortlichen benötigen.

Dazu gehört auch ein Zugriff von IT-Mitarbeitern/-Mitarbeiterinnen zu dem Zweck, die Funktionalität des Systems und damit die Erfüllung des Vertrages wie auch die IT-Sicherheit zu gewährleisten.

Weiterhin kann ein Zugriff des/der vom Kreis eingesetzten Dienstleisters/Dienstleisterin bzw. App-Anbieters erfolgen. Die von dem/der Teilnehmer/in im Rahmen der Registrierung eingegebenen Daten werden in der App und auf den Servern des/der vom Kreis eingesetzten Dienstleisters/Dienstleisterin bzw. App-Anbieters/-Anbieterin gespeichert. Diese/r erhält daher insbesondere im Rahmen von Software-Wartungen oder zum Zwecke von Eingaben in der App Zugriff auf dort gespeicherten Daten des/der Teilnehmers/Teilnehmerin.

Darüber hinaus erhält der/die jeweils zuständige Einsatzsachbearbeiter/in (Disponent/in) der Leitstelle sämtliche Statusmeldungen sowie Name und Mobilfunknummer der Teilnehmer/innen, die einen Einsatz angenommen haben.

Des Weiteren erhält der/die jeweils zuständige Mitarbeiter/in des Mobile Retter e.V. bzw. beauftragte Dritte Zugang zu den Daten zu dem Zweck, erforderliche Kontaktaufnahmen zu dem/der Teilnehmer/in und Informationen zum System vorzunehmen sowie die erforderlichen Trainings- und Nachsorgemaßnahmen (z.B. psychologische oder psychosoziale Maßnahmen) zu organisieren und durchzuführen.

Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung an die vorgenannten Empfänger ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b) DS-GVO, da die Übermittlung zur Durchführung der Einsätze und damit zur Erfüllung des Vertrages mit dem/der Teilnehmer/in erforderlich ist. Rechtsgrundlage ist weiterhin Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f) DS-GVO, da die Datenübermittlung den berechtigten Interessen des/der Verantwortlichen an einem effektiven und umfassenden Einsatz des Systems „Mobile Retter“ dient.

Sämtliche vorgenannten Empfänger werden von dem/der Verantwortlichen auf die Verschwiegenheit bzgl. der personenbezogenen Daten der Teilnehmer/innen bzw. auf das Datengeheimnis verpflichtet.

- b) Soweit der/die Teilnehmer/in am Ende der Teilnehmervereinbarung seine ausdrückliche Einwilligung hierzu erteilt hat, werden die Kontaktdaten des/der Teilnehmers/Teilnehmerin (insbesondere dessen E-Mail-Adresse) zudem auch zu dem Zwecke an den Mobile Retter e.V. übermittelt, dass dieser dem/der Teilnehmer/in Neuigkeiten und sonstige Informationen im Zusammenhang mit dem System „Mobile Retter“ mitteilt, bspw. in Form eines E-Mail-Newsletters.

Rechtsgrundlage für diese Übermittlung ist sodann die von dem/der Teilnehmer/in erteilte Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a) i.V.m. Art. 7 DS-GVO).

### **4. Übermittlung von Daten an Drittländer oder internationale Organisationen**

Eine Übermittlung von Daten an Drittländer (d.h. solche, die nicht zur EU oder zum EWR gehören) oder an internationale Organisationen findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahmsweise kommen z.B. für Fälle wie eine wissenschaftliche Verwertung im Rahmen internationaler Drittmittelprojekte Übermittlungen in Betracht. Für solche Zwecke werden die Daten anonymisiert oder pseudonymisiert übermittelt.

## **5. Speicherdauer bzw. Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer**

Eine Speicherung der beim Abschluss der Teilnehmervereinbarung erhobenen Daten erfolgt zunächst solange, wie dies zur Erfüllung der Teilnehmervereinbarung erforderlich ist.

Die aufgrund einer Ortung erfassten Standortdaten des/der Teilnehmers/Teilnehmerin werden spätestens nach sechs Monaten gelöscht, es sei denn, dass sie zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Aufgabe noch erforderlich sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des/der Teilnehmers/Teilnehmerin beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für eine etwaige Dokumentation von Kommunikation über Funk und/oder Telefon mit der Maßgabe, dass diesbezügliche Daten nach 90 Tagen gelöscht werden.

Die unter Ziffer 2. b) genannten Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung der vorgenannten Zwecke ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Im Falle der Erfassung der Daten zur Bereitstellung bzw. Nutzung der App werden die Daten gelöscht, wenn die jeweilige Serververbindung beendet ist. Im Übrigen werden die Daten regelmäßig nach 90 Tagen gelöscht. Personenbezogene Daten verbleiben solange im System, wie der/die Mobile Retter/in sich selbst nicht abmeldet. Bei einer reinen Registrierung ohne nachfolgende Aktivierung erfolgt die Löschung nach 6 Monaten.

Eine darüberhinausgehende Speicherung der Daten kann erfolgen, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist, z.B. zur Sicherung von Nachweisen. Die Dauer der Speicherung hängt in diesen Fällen von der gesetzlichen Verjährungsfrist des betreffenden Anspruchs ab. Diese beträgt regelmäßig drei Jahre, gerechnet ab dem Ende desjenigen Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des/der Schuldners/Schuldnerin Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Teilweise, bspw. bei bestimmten Schadensersatzansprüchen, kann die Verjährungsfrist bis zu 30 Jahre betragen, gerechnet ab dem Ereignis, welches den Schaden ausgelöst hat.

Soweit keine Speicherung aus einem der vorgenannten Gründe mehr erforderlich ist, werden die Daten gelöscht.

## **6. Betroffenenrechte**

Der/die Teilnehmer/in hat bezüglich der Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten folgende Rechte:

### **– Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)**

Der/die Teilnehmer/in hat das Recht, Auskunft über seine/ihre vom Kreis verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere kann er/sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen seine/ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft seiner/ihrer Daten, sofern diese nicht bei dem/der mobilen Retter/in erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.

### **– Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)**

Der/die Teilnehmer/in hat das Recht, unverzüglich die Berichtigung von Daten zu seiner/ihrer Person zu verlangen, die beim Kreis unrichtig gespeichert sind, oder deren Vervollständigung zu verlangen, soweit sie beim Kreis unvollständig gespeichert sind.

– **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO)

Der/die Teilnehmer/in hat das Recht, die Löschung seiner/ihrer beim Kreis gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

– **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO)

Der/die Teilnehmer/in hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von ihm/ihr bestritten wird, soweit die Verarbeitung unrechtmäßig ist, er/sie aber die Löschung der Daten ablehnt, soweit der Kreis die Daten nicht mehr benötigt, der/die Teilnehmer/in diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder soweit er/sie gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat.

– **Recht auf Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DS-GVO)

Der/die Teilnehmer/in hat das Recht, seine/ihre personenbezogenen Daten, die er/sie beim Kreis bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen andere/n Verantwortliche/n zu verlangen.

– **Recht auf jederzeitigen Widerruf einer erteilten Einwilligung**

(Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) bzw. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) DS-GVO)

Der/die Teilnehmer/in hat das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem Kreis zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass der Kreis die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf, sofern diese nicht auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann.

– **Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde** (Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 29 DSGVO 2018)

Der/die Teilnehmer/in hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er/sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt. In der Regel kann er/sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde seines/ihrer üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder des Sitzes des/der Verantwortlichen wenden.

Die Aufsichtsbehörde des Kreises Kleve ist gem. Art. 51 DS-GVO i.V.m. §§ 25, 26 DSGVO NRW die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Nordrhein-Westfalen (LDI NRW).

Kontakt Daten der LDI:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestr. 2-4 oder Postfach 20 04 44  
40213 Düsseldorf oder 40102 Düsseldorf  
Telefon: 0211 38424-0  
Fax: 0211 38424-10  
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Zudem hat der/die Teilnehmer/in ein **Widerspruchsrecht** nach Art. 21 DS-GVO:

Wenn der Kreis Daten zu der Person des/der Teilnehmers/Teilnehmerin aufgrund berechtigter Interessen verarbeitet, kann der Teilnehmer dem aus Gründen widersprechen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben. Dabei ist die besondere Situation von dem/der Teilnehmer/in darzulegen.

Zur **Ausübung seiner/ihrer Rechte** nutzt der/die Teilnehmer/in am besten die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten des Kreises (s.o. Ziffer 1.). Er/Sie kann sich aber auch über alle weiteren Kontaktdaten gemäß Ziffer 1. an den Kreis wenden.

#### **7. Obliegenheit oder Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten, Erforderlichkeit der Bereitstellung für einen Vertragsabschluss, mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung**

Der/die Teilnehmer/in muss dem/der Verantwortlichen die beim Abschluss der Teilnehmervereinbarung abgefragten personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, da diese zur Erfüllung der Teilnehmervereinbarung selbst erforderlich sind.

Ohne die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Daten kann der/die Verantwortliche keinen Vertrag mit dem/der Teilnehmer/in schließen bzw. seine vertraglichen Pflichten und den Vertrag insgesamt nicht erfüllen.

#### **8. Kein Einsatz automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling**

Der/die Verantwortliche setzt weder ein sog. Profiling noch sonstige Entscheidungsfindungen ein, die ausschließlich auf einer automatisierten Datenverarbeitung beruhen und dem/der Teilnehmer/in gegenüber rechtliche Wirkung entfalten oder in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen.